

An:	Von:
Dezernat III	Dezernat III / Umweltamt
Amt für Kreisentwicklung	Sachgebiet:
GR B24-2.	Sitz: Löbau, Georgewitzer Straße 52, Zi. 1001
Frau Nieschler	Bearbeiter: Frau Siebeneicher
- GR -	Telefon: 03581 663-3203
	Datum: 25.04.2022
über:	Aktenzeichen:
- per Planungsapp -	BLP-2218

Stellungnahme des Umweltamtes zum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Besucherzentrum Herrnhuter Sterne"

in: Herrnhut

Antragsteller: Stadt Herrnhut

Sehr geehrte Frau Nieschler,

zur vorliegenden Planung bezieht das Umweltamt wie folgt Stellung.

3102 Belange Naturschutz

Es bestehen keine Bedenken zur Planaufstellung.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergeben sich folgende Hinweise (H) und Anforderungen:

- H1 Lediglich der vorhandene Parkplatz für Besucher mit Stellflächen für Pkw und Busse besitzt Baurecht und ist deshalb bei der Bilanzierung des Ausgangszustandes entsprechend zu berücksichtigen; die südlich angrenzende, teilversiegelte Freifläche nicht. Hier ist die sonst vorhandene Grünlandfläche anzusetzen.
Gehölze im Süden des Plangebietes sind tw. höhlenreich, d.h. sie sind unabhängig von ihrer etwaigen Funktion als Ufergehölze gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG und ggf. Lebensstätten i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass einer Verrohrung des Bachlaufes im Geltungsbereich nicht zugestimmt werden kann und Möglichkeiten einer Integration in die Freifläche bzw. eine offene Verlegung in der weiteren Planung zu betrachten sind.

3103 Belange Wasser

Dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Besucherzentrum Herrnhuter Sterne" mit Stand 17.02.2022 kann aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht **nicht** zugestimmt werden. Mit der weiteren Planung sind folgende Belange zu klären, darzulegen und die damit verbundenen Hinweise (H) zu berücksichtigen:

- H2 Es ist zu gewährleisten, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers von dem B-Plangebiet auf tiefer liegende Grundstücke weder zum Nachteil höher

liegender Grundstücke behindert noch zum Nachteil tiefer liegender Grundstücke verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf (§ 37 Abs. 1 WHG).

- H3 Es ist zu gewährleisten, dass das abzuleitende Niederschlagswasser des B-Plangebietes nicht zur erhöhten Beaufschlagung betroffener Entwässerungssysteme und Fließgewässer (hier: Petersbach) führt.
- H4 Es ist ein Konzept zur Niederschlagsentwässerung (Entwässerungsplan) aufzustellen, aus dem die abflusswirksamen Flächen, Einleitmengen und Einleitstellen in die örtliche Kanalisation und nachfolgend in den Petersbach hervorgehen.
- Dazu wird auf das Regelwerk DWA-A 118, die Norm DIN 1986-100 sowie die „Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes – KOSTRA DWD“ verwiesen.
 - Gemäß § 5 WHG i.V.m. § 39 Abs. 1 SächsWG sowie § 70 SächsWG sind im Konzept und in der Bauplanung Möglichkeiten der Speicherung, Nutzung, Rückhaltung und/oder gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser vorzusehen. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sollen technische Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen (z. B. Rigolen, Zisternen, Dachbegrünung, wasserdurchlässige Stellflächen etc.) zum Einsatz kommen.
- H5 Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen sind nach den geltenden Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 auszuführen und darzulegen.
- H6 Die Behandlungsbedürftigkeit des von den Zufahrten, Park- und Stellflächen abzuleitenden Niederschlagswassers ist nach den geltenden Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1 und 102-2 (Nachfolge der DWA-M 153) zu prüfen und nachzuweisen.
- H7 Es bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kanalnetzbetreibers/ Abwasserbeseitigungspflichtigen, dass die örtliche Kanalisation die durch den Neubau anfallenden und einzuleitenden Mehrmengen an Niederschlagswasser aufnehmen und ableiten kann.
- H8 Gemäß § 51 Abs. 1 und 2 SächsWG ist die Abwasserbeseitigung des geplanten Vorhabens nach vorheriger Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (AZV Löbau Süd) durch diesen in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen und soll der UWB mit dem Bauantrag vorgelegt werden.
- H9 Insofern für die Einleitung des Regenwassers in den Petersbach kein gültiges Wasserrecht besteht, ist dieses parallel durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- H10 Insofern die Errichtung einer neuen Einleitstelle als Anlagen am Gewässer vorgesehen wird, bedarf diese der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG.
- H11 Das B-Plangebiet berührt den Gewässerrandstreifen des offenen, naturnahen Grabens, der entlang der Grenzen der Flurstücke 199/1, 196b, 198/1 und 199/4 verläuft, unmittelbar. Eine auch nur teilweise Überbauung/Verrohrung sowie eine Nutzung als „Event- und Spielfläche, Eventbach“ des offenen, naturnahen Grabens ist unzulässig, auszuschließen und es sind die Verbote im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 24 Abs. 3 SächsWG einzuhalten. Als Gewässerrandstreifen gelten die ab Böschungsoberkante liegenden Flächen innerhalb eines Streifens von 5 m Breite innerorts in dem es verboten ist:
- standortgerechte Gehölze zu entfernen,

- nicht standortgerechte Gehölze neu zu pflanzen,
- auch die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern und die fortgeschwemmt werden können,
- wassergefährdende Stoffe einzusetzen/zu nutzen,
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel einzusetzen/zu nutzen,
- Grünland in Ackerland umzuwandeln und
- bauliche und sonstige Anlagen (z.B. Gartenhaus, Zaun, Kompost) zu errichten.

H12 Gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 6 WHG in Verbindung mit § 70 SächsWG sind an oberirdischen Gewässern (hier: offenen naturnahen Gräben) so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Eine auch nur teilweise Überbauung/Verrohrung des offenen naturnahen Graben ist demnach zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zudem die Entwässerung der vom B-Plan betroffenen Flächen durch den offenen naturnahen Graben zu erhalten.

3104 Belange Immissionsschutz

H13 Im Zuge der Umweltprüfung sind die Belange des Immissionsschutzes insbesondere die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu untersuchen und zu diskutieren. Das Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG im Bereich angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen kann nicht ausgeschlossen werden.
Zum Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswert der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 an den angrenzenden schutzbedürftigen Bebauungen, ist die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens erforderlich. Bei der Erstellung des Gutachtens sind u. a. Vorbelastungen und das erhöhte Verkehrsaufkommen durch den Besucherverkehr zu beachten. Bei Erfordernis sind schallmindernde Maßnahmen durch den Gutachter zu benennen.

3105 Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Zum Planvorhaben bestehen keine Einwände. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen. Folgende Hinweise (H) sind bei den weiteren Planungen bzw. Baumaßnahmen zu beachten.

H14 Für alle Arbeiten im Bereich des durchwurzelbaren Bodens gelten die Vorschriften des BBodSchG und dessen untergesetzlichem Regelwerk. Die in DIN 18300 formulierten Grundsätze des Bodenschutzes bei Erdarbeiten sind anzuwenden. Das Abschieben des Bodens hat zum Erhalt der Bodenfunktionen nur im unbedingt erforderlichen Maß zu erfolgen.
Oberboden ist selektiv zu gewinnen, in Bodenmieten unter Beachtung des Erhalts der Bodenqualität zwischenzulagern und im erforderlichen Umfang für die Wiedernutzbarmachung zu sichern bzw. einer anderen, seiner Wertigkeit entsprechenden Nutzung zuzuführen. Für die Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.
Eine Beseitigung (Deponierung) von unbelastetem Erdaushub sowie Überschütten mit Aushub- und Baumaterial sind nicht zulässig. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Im Vorhabensgebiet sind derzeit keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen i. S. v. § 2 Abs. 3 – 6 BBodSchG bekannt. Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt bzw. verursacht

werden, so ist dies gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim LRA Görlitz (Umweltamt) anzuzeigen. Es sind dann umgehend Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein Ausbreiten der Kontaminationen verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Siebeneicher
Sachbearbeiterin Umweltamt

An:	Von:	
Dezernat III	Amt:	3400-00 Kreisforstamt
Amt für Kreisentwicklung	Sachgebiet:	3400-02 TöB/Walderhaltung
Frau Nieschler	Sachbearbeiter:	Frau Ludwar
Bahnhofstraße 24	Telefon:	(03581) 663 34 21
02826 Görlitz	Datum:	30.03.2022
per Planungsdatenbank	Aktenzeichen:	FoA / 621.413-452/22

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Besucherzentrum Herrnhuter Sterne“ - frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.03.2022 - BLP 2218

Planungsbüro: Büro Neuland | Landschafts- und Freiraumplanung, Regionalmanagement
Lindenberger Straße 46 b, 02736 Oppach
Gemarkung, Flur, Flurstücke: 199/1, 196/b und 198/1 der Gemarkung Herrnhut
Anlagen: 1. Luftbild Cardo mit Waldflächenabgrenzung
2. Kartenausschnitt Planunterlage

Sehr geehrte Frau Nieschler,

das Kreisforstamt nimmt zu den eingereichten Planungsunterlagen wie folgt Stellung:

I. Forstliche Belange, Waldinanspruchnahme

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 199/1, 196/b und 198/1 der Gemarkung Herrnhut. Die Flurstücke befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich und liegen unmittelbar an der Staatsstraße S 144 im Nordwesten und dem Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke Zittau-Löbau im Osten. Von dem Vorhaben werden keine Waldflächen i. S. von § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) überplant. Die waldartigen Gehölzstreifen im Osten entlang der Bahntrasse sind kein Wald, da Bahndämme nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen gehören¹.

Nur südlich des Geltungsbereiches ist eine Waldfläche nach § 2 SächsWaldG zu finden, so dass forstliche Belange bezüglich der Waldabstandsvorschrift nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG betroffen sind.

II. Waldabstand gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG

Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude mindestens 30 Meter vom Wald entfernt sein. Dieser Abstand ist im Interesse der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Gebäuden und des Waldbrandschutzes geboten.

¹ § 2 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Wird das Vorhaben wie in der vorliegenden Planung umgesetzt, wird der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 30 Metern nach Nordosten zum Gebäude hin eingehalten und die Forstbehörde kann das forstrechtliche Benehmen herstellen. Ist eine Änderung erforderlich, ist die Planung durch das Kreisforstamt erneut zu bewerten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ludwar
Sachbearbeiterin

Anlagen (Karte und Luftbild ohne Maßstab)

1. Luftbild Cardo mit Waldflächenabgrenzung



2. Kartenausschnitt Planunterlage



Dezernat III Amt für Kreisentwicklung An:	Von: Gesundheitsamt	
	Sachgebiet:	Hygiene
	Sachbearbeiter/in:	Frau Buhl
	Telefon:	03581/663 2669
	Datum:	21.04.2022
über:	Aktenzeichen: 430-03/503.622/Bu/2022	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Besucherkentrum Herrnhuter Sterne“, Herrnhut
AZ: BLP-2218**

Sehr geehrte Frau Nieschler,

das Gesundheitsamt nimmt zum vorhabenbezogenen B-Plan als Träger öffentlicher Belange aus umweltmedizinischer und hygienischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser, das den mikrobiologischen und chemischen Grenz- und Richtwertanforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (zuletzt geändert durch Art. 99 der Verordnung vom 19.06.2020, BGBl. I 1328) entspricht, ist zu sichern. (A)
2. Eine hygienisch unbedenkliche Abwasserbeseitigung ist zu gewährleisten. (A)
3. Hinsichtlich des vorsorgenden Radonschutzes wird auf die Unterschreitung des maximalen Referenzwertes von 300 Bq/m³ (RL 2013/59/EURATOM der EU vom 05.12.2013) verwiesen. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt, neu zu errichtende Gebäude so zu planen, dass in Aufenthaltsräumen Radonkonzentrationen von mehr als 100 Bq/m³ im Jahresmittel vermieden werden.

Es wird angeraten, Gebäude radonsicher zu errichten. Da die Radonkonzentrationen im Boden variieren, sollte zur Abschätzung der konkreten Situation am Standort, einschließlich der Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen, ein sachkundiges Ingenieurbüro einbezogen werden.

Detaillierte Informationen zum Radonvorkommen und -schutz können über die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen eingeholt werden:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
Radonberatungsstelle
Prof.-Dr.- Rajewsky-Str. 4
08301 Bad Schlema

Telefon/Fax: 03772/ 242 14 E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de
Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de (H)

4. Zur Senkung der Lärmemission sollten verkehrstechnische und-organisatorische Maßnahmen Berücksichtigung finden.(H)
5. Alle immissionsschutzrechtlichen Belange sind durch das Umweltamt zu bewerten. (H)

Mit freundlichen Grüßen

Buhl
SB Hygiene



LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

Büro Neuland
Mandy Zimmer
Lindenberger Str. 46b
02736 Oppach

Herrnhut, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Besucherzentrum Herrnhuter Sterne“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
– Ihre Email vom 25. März 2022

Sehr geehrte Frau Zimmer,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt zur geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Besucherzentrum Herrnhuter Sterne“ wie folgt Stellung:

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Besucherzentrum befinden sich mehrere als Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) erfasste Gebäude sowie die als Sachgesamtheit erfasste Eisenbahntrasse Löbau-Zittau, welche im Textteil zum Planvorhaben auf S. 7 aufgelistet sind. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 SächsDSchG ist auch die Umgebung des Kulturdenkmals Gegenstand des Denkmalschutzes, sofern sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Ferner dürfen nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG bauliche Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals [...] nur mit Genehmigung der Denkmalbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden.

Die Planungen sehen für das Besucherzentrum eine mögliche Gebäudehöhe von 20,0 m über Erdgeschossfußbodenniveau vor. Damit würde es die nordöstlich begrenzende Bahntrasse überragen und wäre eine deutliche und weithin sichtbare Landmarke. Zu den vorgenannten Schutzgütern müsste aus denkmalfachlicher Sicht also auch der Einfluss auf den historischen Stadtkern, der als „Sachgesamtheit Stadtkern Herrnhut“ einen besonderen Schutz genießt, betrachtet werden. Maßgeblich sind hierbei vor allem die Blickbeziehungen vom Herrnhuter Hutberg.

Der Blick vom Hutbergaltan über den Gottesacker auf die barocke Stadtanlage ist seit Errichtung der Stadt prägend für Herrnhut, in vielen Stadtansichten publiziert und bis heute ungestört erhalten.

Daher bestehen aus denkmalfachlicher Sicht **Bedenken** gegen das Vorhaben. Das Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt deshalb ausdrücklich zu prüfen, inwieweit sich die beabsichtigte Gebäudehöhe nachteilig auf

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Claudia Reinsch

Durchwahl
Telefon (0351) 4 84 30-521
Telefax (0351) 4 84 30-499

claudia.reinsch@
lfd.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.03.2022

Aktenzeichen

Dresden,
25. April 2022

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über Straßenbahn-
haltestellen Theaterplatz, Altmarkt
und Pirnaischer Platz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

die historischen Blickbeziehungen innerhalb des Stadtgefüges Herrnhuts auswirkt.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Claudia Reinsch M.A.
Gebietsreferentin

V.:
Landratsamt Görlitz, Außenstelle Zittau, Hochwaldstr. 29, 012763 Zittau
LfD, Akte

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
mandy.zimmer@neuland-oppach.de

Landschafts- und Freiraumplanung I Regionalmanagement
Lindenberger Straße 46b
02736 Oppach

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Besucherzentrum Herrnhuter Sterne", Stadt Herrnhut - Fassung vom 17.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.03.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/546/5

Dresden, 21.04.2022

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Straße 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2022/53260

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.
- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

2.2 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [4] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.

2.3 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu

verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

3 Geologie

3.1 Unterlagen

- [1] E-Mail Schreiben vom 25.03.2022: TöB-Beteiligung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Besucherzentrum Herrnhuter Sterne", Stadt Herrnhut; NEULAND Landschafts- und Freiraumplanung I Regionalmanagement, Mandy Zimmer
- [2] mit [1] überreichte digitale Unterlagen:
Stadt Herrnhut Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Besucherzentrum Herrnhuter Sterne"; Vorentwurf, Stand 17.02.2022 mit Teil A – Planzeichnung Maßstab 1 : 500 und Begründung
- [3] Geotechnischer Bericht Objekt: Herrnhuter Sterne GmbH in Herrnhut, Neubau Besucherzentrum, Auftraggeber: Herrnhuter Sterne GmbH; Baugrundinstitut Richter, Auftrag Nr.: 4331/21 – Teil 1, Datum: 25.08.2021, Verfasser: Dipl.-Ing. St. Richter (= Anlage I der Begründung in [2])
- [4] Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG); Geologisches Archiv- und Kartenmaterial (Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1 : 50 000 Blatt 2670 Görlitz); weitere thematische Karten und Untergrundmodelle des LfULG
- [5] Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 187 Fsn-Nr.: 662-5), Fassung gültig ab 22. März 2019
- [6] Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) vom 19.06.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.06.2020); gültig ab 30.06.2020

3.2 Prüfumfang und Prüfergebnis

Es wurden die geologischen Belange und Sachverhalte im vorgelegten Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes [2] geprüft.

Darüber hinaus wurde der Geotechnische Bericht des Baugrundinstitut Richter vom 25.08.2021 [3] auf Plausibilität der geologischen, hydrogeologischen und ingenieurgeologischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, Charakteristik der Baugrundsichten, gesteinsphysikalische Kennwertansätze, ingenieurgeologische und hydrogeologische Modellbildung) geprüft.

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes [2].

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen.

Die im Geotechnischen Bericht des Baugrundinstitut Richter vom 25.08.2021 [3] dargestellten geologischen, hydrogeologischen und ingenieurgeologischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, ingenieurgeologische und hydrogeologische Modellbildung, Charakteristik der Baugrundsichten, gesteinsphysikalische Kennwertansätze) sind plausibel und gut nachvollziehbar. Der Geotechnische Bericht ist als Grundlage für die weitere Planung geeignet. Nach dem Vorliegen konkreter Planungen ist eine Überprüfung bzw. Anpassung des vorliegenden geotechnischen Berichtes erforderlich.

Wir empfehlen darüber hinaus im Rahmen des weiteren Planverfahrens die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

3.3 Hinweise

3.3.1 Hydrogeologie

Basierend auf den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen werden die geologisch/hydrogeologischen Verhältnisse standortkonkret abgeleitet. Auf eine Niederschlagsversickerung muss gemäß Gutachten verzichtet werden.

3.3.2 Geogene Naturgefahren

Gemäß [4] verläuft durch das Plangebiet (von NE nach SW → hier auch ein naturnaher Bachlauf) eine erosionsgefährdete Abflussbahn (<https://www.boden.sachsen.de/erosionsgefaehrungskarten-19346.html>).

Besonders erosionsgefährdete Abflussbahnen sollten durch eine dauerhafte Vegetationsdecke vor Erosion geschützt werden. Wenn das nicht möglich ist, sollten in der Planung und späteren Bauausführung entsprechende Erosionsschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

3.3.3 Baugrunduntersuchungen / Hydrogeologische Untersuchungen

Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Baugrundgutachten, Hydrogeologische Gutachten hinsichtlich der standortkonkreten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes) durchgeführt, bitten wir die Stadt Herrnhut uns die Ergebnisse gemäß § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) [5] zur Verfügung zu stellen.

3.3.4 Geologiedatengesetz

Es besteht gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) [6] die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten (z. B. Bohranzeigedaten = Bohranzeigepflicht) an das LfULG (= zuständige Behörde) nach § 8, zur Übermittlung von Fachdaten (z. B. Bohrprofile / Schichtenverzeichnisse = Bohrergebnismittlungspflicht) geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen (z. B. Baugrundgutachten / Hydrogeologische Gutachten) nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird weiterhin das Online-Portal ELBA.SAX (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>) empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Neuland Landschafts- und Freiraumplanung,
Regionalmanagement
Lindenberger Straße 46b
02736 Oppach

EINGEGANGEN

05. April 2022

BÜRO NEULAND

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.03.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Besucherzentrum Herrnhuter
Sterne"**
Gemarkung Herrnhut, Gemeinde Herrnhut,
Landkreis Görlitz (lt. Lageplan)

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/5162/15-2022/10479

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2022/0509**

Freiberg,
1. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 25. März 2022 beteiligten Sie das Sächsische
Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der
Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.
Unmittelbar südlich des Vorhabens befinden sich die Restlöcher mehrerer
alter Steinbrüche. Der vollständige Umfang dieser kleineren Tagebaue ist uns
jedoch nicht bekannt.

Aufgrund der bergbaulichen Situation ist besonders im südwestlichen Teil des
Vorhabens mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen. Die daraus abzuleitenden
spezifischen Baugrundverhältnisse sind zu beachten.

Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben und sonstigen Erdaufschlüsse
von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunding.) auf das
Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues bzw. auf eventuelle Auffüllungen/
Verfüllungen überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der
Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen
sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung –
SächsHohlVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische
Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Anlage
1 Übersichtskarte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Legende

SOBA-Bergbaugebiete

- Tagebau
- Tief- u. Tagebau
- Tiefbau
- UIH
- unbekannt

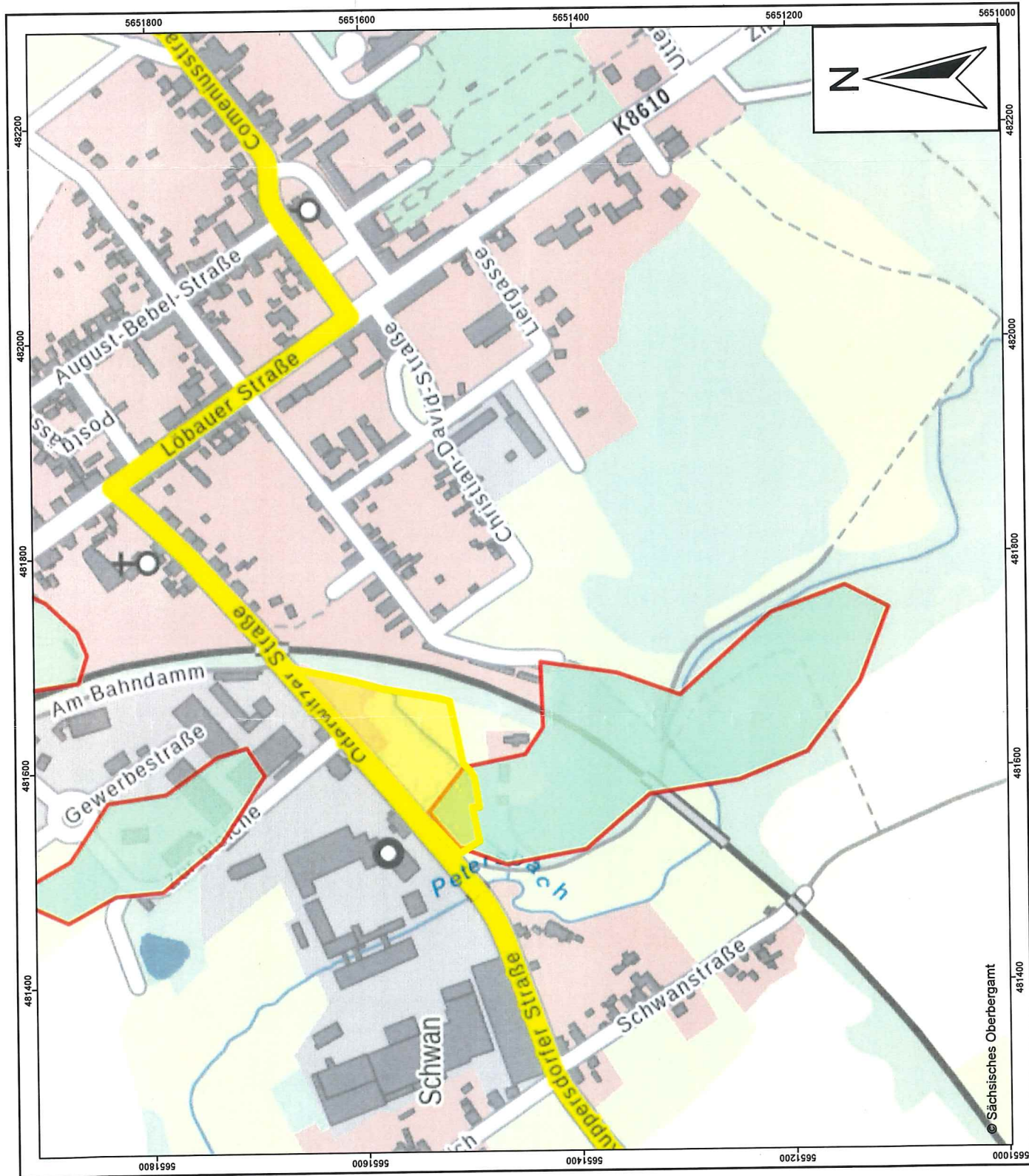
Angefertigt am: 01.04.2022



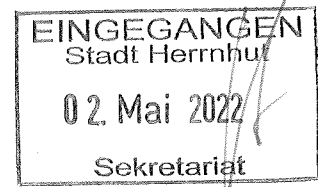
Az.:

Betreff: STN 2022/0509

Dateneigentümer: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11; 09599 Freiberg



An den Stadtrat Herrnhut



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Besucherzentrum Herrnhuter Sterne“

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zum o.g. Bebauungsplan möchte ich Ihnen folgende Überlegungen mitteilen:

In den letzten Jahren wurden bundesweit im Durchschnitt täglich (!) knapp 60 Hektar (600.000 m²) Bodenfläche (in der Regel landwirtschaftlich genutzte Fläche oder Grünfläche) ihrer herkömmlichen Nutzung entzogen und als Siedlungs- und Verkehrsflächen bebaut – ein erheblicher Teil davon mit einer hundertprozentigen Bodenversiegelung. Die Auswirkungen auf die Grundwasserversorgung und die Oberflächenentwässerung sind mancherorts dramatisch. Und sie befördern die negativen Folgen des Klimawandels.

Die Regierung des Freistaates Sachsen hat deshalb bereits 2013 beschlossen, die Flächenneuinanspruchnahme im Freistaat durch Siedlung, Gewerbe und Verkehr auf unter 20.000 m² pro Tag ab 2020 zu reduzieren¹. Im Zeitraum 2012-2019 wurden jeden Tag mehr als 50.000 m² Bodenfläche in Anspruch genommen und damit seiner natürlichen Bodenfunktion beraubt. Aktuell liegt die Neuinanspruchnahme ca. 300 % oberhalb der beschlossenen Nachhaltigkeitsziele – also weit entfernt von einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Mit einer Bebauung dieser Wiesen- und Grünfläche an der Oderwitzer Straße wird der immer weiter fortschreitenden Flächenversiegelung in Deutschland Vorschub geleistet – und damit ein negativer Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit gesetzt.

Es ist auch zu erwarten, dass ein neues, größeres Besucherzentrum eine weitere Erhöhung des Verkehrsaufkommens in Herrnhut zur Folge hat. Das würde die bereits heute vielfach angespannte Verkehrssituation (fließender und ruhender Verkehr) in den anliegenden Straßen und auch im Stadtzentrum weiter verschärfen.

Im Jahr 2006 wurde die Stadt Herrnhut als „Klimakommune“ ausgezeichnet. Anlass dafür waren vor allem die alternativen (Holz-) Heizanlagen, die damals in mehreren größeren Einrichtungen eingebaut wurden. Leider wurden einige dieser Anlagen in den letzten Jahren

¹ Alle Zahlen und Fakten entstammen dem sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
www.lfulg.sachsen.de

wieder durch Anlagen mit fossilen Brennstoffen ersetzt. Die beabsichtigte Bodenversiegelung (nicht nur an der Oderwitzer Straße, sondern auch durch andere bereits realisierte oder geplante Bauprojekte) leistet keinen positiven Beitrag zum Titel „Klimakommune“. Im Gegenteil: Als „Klimakommune“ sollte Herrnhut ein Boden-Moratorium aussprechen: Keine Bebauungen „auf der grünen Wiese“ mehr. Eingrenzung der Bodenversiegelung auf ein absolutes Minimum. Flächenentsiegelung wo immer es möglich ist. Die aus einer Bodenversiegelung resultierenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft sind mittlerweile hinlänglich bekannt.

Ich persönlich halte eine weitere Flächenneuanspruchnahme in dieser Größenordnung in Herrnhut für nicht vertretbar. Sie widerspricht dem inzwischen breit anerkannten Ziel, den gesellschaftlichen Wandel zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu forcieren. Und dieser Wandel bedeutet, den Ressourcenverbrauch grundsätzlich zu reduzieren – die Flächennutzung und Bodenversiegelung sind da ein ganz entscheidender Faktor.

Im Ergebnis dieser Überlegungen komme ich zu dem Schluss, dass dieser Bebauungsplan nicht umgesetzt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Herrnhut, 28.04.2022

ABRAHAM DÜRNINGER STIFTUNG

02747 Herrnhut

Stadtamt Herrnhut

02747 Herrnhut

4.4.2022

Hinweis zum Bebauungsplan Besucherzentrum Herrnhuter Sterne

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht der öffentlich einsehbaren Unterlagen ist in den Unterlagen der „Begründung“ Seite 6/7 aufgefallen, dass bei den Denkmalschutzobjekten eines vergessen wurde. Das Wohnhaus Oderwitzer Straße 10 steht nach unserem Kenntnisstand ebenfalls unter Denkmalschutz.

Im Grundstück Oderwitzer Str. 12 stehen hingegen die Betriebsgebäude nach unserem Kenntnisstand nicht unter Denkmalschutz, sondern nur die 3 straßenbegleitenden Gebäude: „Meisterhaus“ (3stöckiges Wohnhaus), „Heizhaus“ und „Maschinenhaus“.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsmitglied